



Präsidialdirektion
Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik
z.H. Regula Buchmüller
Junkerngasse 47
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 25.10.2016

**Stellungnahme zur Verordnung vom 23. März 2005 über die politischen Rechte (VPR);
Teilrevision: Vernehmlassung**

Sehr geehrte GemeinderätInnen
Sehr geehrte Frau Buchmüller
Liebe Regula

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne beantworten wir Ihre 4 Hauptfragen vorgängig termingerecht und schriftlich. Die Synopse mit den Antworten zu den einzelnen Artikeln werden wir sobald als möglich nach der Vorstandssitzung vom 2. November nachreichen.

1) Artikel 28a VPR sieht vor, dass die Quartierorganisationen statutarisch einen engeren (die im Stadtrat vertretenen Parteien und Organisationen mit quartierspezifischer Zielsetzung) oder einen weiteren (zusätzlich weitere juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen) Mitgliederkreis vorsehen können. Unterstützen Sie dieses Konzept? **Im Prinzip Ja. Der Begriff 'Juristische Personen' scheint uns jedoch etwas eng gefasst. Er müsste in dem Sinn verstanden / ausgelegt werden dürfen wie er im Alltag der Quartierkommissionen Sinn macht: Es gibt durchaus aktive und konstant am Quartiergeschehen interessierte Gruppierungen wie Elternräte oder die KITAS oder als IG locker zusammenarbeitende Gruppierungen z.B. im Zusammenhang mit Zwischennutzungen, deren Aufnahme in die Quartierkommissionen sinnvoll sein kann. Im Fall von Zwischennutzungen evtl. sogar nur für beschränkte Zeit. Dass z.B. 'die KITAS' oder 'die Elternräte' eines Stadtteils eine gemeinsame Vertretung organisieren auch ohne grosse formale Strukturen aufzuziehen (Mitgliederbeiträge etc.) muss möglich sein und ist im Interesse einer breit abgestützten Legitimation der Partizipationsorgane.**

2) Unterstützen Sie die Neuregelung der Subventionierung (Artikel 29 VPR) (je Fr. 15 000.00 gehen an die Aufstockung des Grundbeitrags und an den Pro-Kopf-Beitrag)?
Nein. Wir finden, die maximal mögliche Aufstockung des Grundbeitrags wäre sinnvoller und würde alte Ungleichheiten in der Finanzierung der Geschäftsstellen zwischen den Stadtteilen etwas ausgleichen.

Begründung: ungeachtet der Einwohnerzahl sind in den letzten Jahren die Anforderungen an die Professionalisierung massiv gestiegen. Die Mitwirkungs dossiers sind z.B. für alle gleich komplex, verlangen gleich viel Aufwand und Sorgfalt in der Beantwortung ob in grossen oder kleineren Stadtteilen. Die Einwohnerzahlen schwanken zudem leicht ohne dass dadurch Anforderungen oder Aufgaben der Geschäftsstellen tangiert werden. Wir haben in Diskussionen mit den anderen QuKo festgestellt, dass ungefähr eine 25% - Stelle das absolute Minimum ist, um die Aufgaben einer QuKo-Geschäftsstelle qualifiziert wahrzunehmen. Es macht keinen Sinn, beziehungsweise ist stossend, wenn die Geschäftsstellen von Stadtteil zu Stadtteil sehr unterschiedlich abgegolten werden. Ob im Auftrag oder als Anstellung - ungefähr sollte sich ein einheitlicher Lohnraster für diese anspruchsvolle Aufgabe definieren lassen. Davon müsste man eigentlich bei der Festlegung des Sockelbetrags ausgehen. Klar das heutige System ist für die Verwaltung einfach zu handhaben, aber es ist ungerecht. Wir beantragen, dass dieses Problem in einer nächsten Runde ernsthaft angepackt wird.

3) Immer wieder zu Diskussionen geführt hat die Bestimmung, dass als Delegierte nur Personen bezeichnet werden können, die im entsprechenden Stadtteil wohnen oder arbeiten und Mitglied der delegierenden Organisation sind. Im Sinne einer weniger starken Regulierung ist vorgesehen, dass diese Bestimmung in den neuen Rahmenstatuten (Artikel 6 Absatz 2) fakultativ ist. Unterstützen Sie, dass diese Bestimmung fakultativ ist und somit die Vereinsstatuten auch vorsehen können, dass die Delegierten weder im Stadtteil wohnen noch arbeiten müssen? **Nein. Der nahe Quartier Bezug scheint uns sehr wichtig. Es ist allerdings möglich, dass es begründete Ausnahmen von der Regel geben kann. Diese sollte man aber klar als solche behandeln. Allenfalls indem es z.B. eines qualifizierten Mehrs bei der Aufnahme bedarf anstelle einer blossen Delegation.**

4) Gemäss Artikel 15 Absatz 3 der neuen Rahmenstatuten wird der bei einer Liquidation des Vereins resultierende Aktivenüberschuss an die Stadt Bern übertragen mit der Auflage, diese Mittel möglichst für einen quartierspezifischen Zweck im jeweiligen Stadtteil zu verwenden. Unterstützen Sie diese Regelung? **ja**

Mit Freundlichen Grüssen und Dank für die Möglichkeit mitzuwirken

iV QUAV4, Quartiervertretung Stadtteil IV

Sabine Schärker
Geschäftsführerin
Postfach 257
3000 Bern 6